

Stellungnahme der Fraktion **Pro Lauchhammer/VSL** zur Vorlage 2019/014/VII

In dieser Beschlussvorlage ist eine Entscheidung zu treffen, ob der Stadtverordnete Mirko Buhr sein Mandat verliert.

Herr Buhr ist nicht mit Hauptwohnsitz in unserer Stadt gemeldet. Er hat aber die Möglichkeit genutzt, sich in das Wählerverzeichnis am Ort seiner Nebenwohnung einzutragen.

Nunmehr hat sich ein Streit darüber entwickelt, ob die Eintragung in das Wählerverzeichnis rechtmäßig war. Hierzu müsste der Lebensmittelpunkt des Herrn Buhr in Lauchhammer liegen.

Hier möchte ich zunächst nochmal das Wahlergebnis hervorheben. Herr Buhr hat 2750 Stimmen erhalten, der nächstplatzierte Abgeordnete 1378 Stimmen. Somit muss Herr Buhr im Wahlgebiet sehr gut bekannt sein. Doch allein das kann und darf nicht die Grundlage der Entscheidung sein.

Unsere Stadtverwaltung versuchte seit Beginn des Jahres 2019 einer Kandidatur des Herrn Buhr vorzubeugen. Dies ergibt sich aus den Anlagen zu unserer Beschlussfassung. Weiterhin ist aus der Stadtverordnetenversammlung ein Rechtsgutachten beauftragt wurden. Dies kommt zu dem Ergebnis, dass Herr Buhr in Lauchhammer nicht wählbar ist. Aber was ist die Basis des Gutachtens? Ein stark fragmentierter Sachverhalt, der lediglich vom Auftraggeber mitgeteilt wurde und weder detaillierte Informationen nachreicht noch dem Betroffenen die Möglichkeit der Stellungnahme einräumt. Jeder hier im Raum wird mir Recht geben, dass ich mit der Darstellung eines bestimmten Sachverhaltes das Ergebnis des Gutachtens wesentlich beeinflussen kann. So ist es vorliegend, der Gutachter führt aus, dass sein Gutachten allein auf den ihm bekannten Tatsachen beruht. Wir wissen schlichtweg nicht, welche Tatsachen er kannte und haben als Stadtverordnete auch nicht die Möglichkeit, ihn zu befragen.

Und nun möchte ich verdeutlichen. Dieses in meinen Augen zweifelhafte Gutachten wird nun von allen Entscheidungen und Aussagen der Gegner von Mirko Buhr immer wieder zitiert. Allerdings vertrete ich die Auffassung, dass ein schlechtes Gutachten nicht dadurch besser wird, dass man es immer wieder heranzieht.

Auf der anderen Seite stehen die Ausführungen der Wahlleiterin und der Kreiswahlleiterin. Diese haben sich sowohl mit dem Gutachten, aber auch mit den Argumenten des Herrn Buhr auseinandergesetzt. Beide sind unter Würdigung der Tatsachen wiederholt zum Ergebnis gekommen, dass Herr Buhr seinen Lebensmittelpunkt in Lauchhammer hat und somit hier wählbar ist.

Inzwischen sind hier für alle vertretbaren Meinungen Juristen beteiligt, das Meinungsbild wird dadurch nicht besser. Letztlich ist hier ein Rechtsbegriff auszulegen, der wohl nur durch ein Gericht Streitbeendend geklärt werden kann.

Insoweit können wir hier keine Entscheidung treffen, die die Streitfrage klärt. Wir müssen daher eine Entscheidung treffen, die für die Stadt das geringste Risiko hat.

Wir haben soeben die Gültigkeit der Wahl festgestellt. Damit ist auch feststehend, dass Herr Buhr 2750 Stimmen erzielte. Er hat also eine deutliche Legitimation der Wähler und ist Stadtverordneter.

Sofern der Rechtsweg gegen das Mandat Buhr weiterverfolgt wird und ein Gericht Herrn Buhr das Mandat aberkennt, bleiben dann trotzdem alle Beschlüsse der SVV wirksam. Dies folgt eindeutig aus § 59 Abs. 5 BbgKWahlG.

Sollten wir jedoch Herrn Buhr jetzt ausschließen und das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Wählbarkeit zu jeder Zeit gegeben war, werden alle bis dato gefasste Beschlüsse auf Antrag neu beschlossen werden müssen.

Es ergibt sich somit ein höheres Risiko für die Stadt Lauchhammer und für die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung, wenn wir Herrn Buhr ausschließen.

Insoweit kann ich hier nur dafür werben, den Beschluss in der jetzigen Form abzulehnen.